



## Stadtrecht

### 6.3 2. Satzung der Stadt Hanau über die Ausübung von Vorkaufsrechten beim Kauf von Grundstücken

<b>Stadtverordneten- beschluss: 27.02.1989</b>	<b>Ausfertigung: 09.05.1989</b>	<b>Veröffentlichung: 17.05.1989</b>	<b>Inkrafttreten: 18.05.1989</b>
--	-------------------------------------	---	--------------------------------------

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I. S. 419) und des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2253) wird nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung 27.2.1989 folgende

#### Satzung

erlassen:

#### § 1

Der Stadt Hanau steht beim Kauf von Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) das Vorkaufsrecht zu bei Flächen, die in dem Plangebiet liegen, das wie folgt umgrenzt wird:

Im Nordwesten

durch die Nordwestseite der Landesstraße 3268 (ehem. B8/40) von dem Schnittpunkt mit der verlängerten nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 339/6 der Flur 65 bis zur Westseite der Bundesstraße 45;

Im Osten

durch die Westseite der B45 und der Bruchköbeler Landstraße bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 321/3 der Flur 65;

Im Südwesten

durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 321/3 der Flur 65, die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Anwesen Klausenweg 2 – 24, die nordwestliche Grundstücksgrenze des Anwesens Klausenweg 46, die nordöstliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 339/6 der Flur 65 und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der L 3288.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hanau, den 9. Mai 1989

**Der Magistrat  
Prof. Dr.-Ing. Anderle  
Stadtbaurat**